Geschäftsordnung Trägerverein Dorf-ZIEGE e.V.

Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage der gültigen Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Sie enthält Ausführungsbestimmungen, die im Einzelnen nicht in der Satzung enthalten sein müssen. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt damit in Kraft.

I. Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 5.1 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

2. Die Geschäftsordnung wird nach Unterzeichnung wirksam.

3. Die Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

4. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung
   Grundsatz: Alle o.g. Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

II. Vorstand

1. Der ***geschäftsführende Vorstand*** leitet die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands ergibt sich aus § 5.1 der Satzung. Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer Sie werden mit einem Versatz von einem Jahr für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gem. §5 Abs. 4 in Verbindung mit §6 Abs 7 a der Satzung gewählt.
   Additional können durch den geschäftsführenden Vorstand Beisitzer zum geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.

1a. Zum ***erweiterten Vorstand*** gehören der Oberst des Schützenvereins, der/die Ortvorsteher/in sowie der/die Vorsitzende des Kulturrings.

2. Zu ***Beisitzern im erweiterten Vorstand*** werden ernannt:
   - Jeweils 1 Beisitzer der einzelnen Mitgliedsvereine des Kulturrings Ehringhausen e. V., sowie
   - 1 Beisitzer als Vertretung der Jugendlichen, und
   - Ein weiterer Beisitzer als Vertreter der Anlieger.

   Die Beisitzer gehören ebenfalls dem erweiterten Vorstand an. In der Zusammensetzung der Beisitzer soll sich die Mitgliederstruktur widerspiegeln.
   Zusammen bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand den ***Gesamtvorstand***.
   Der geschäftsführende Vorstand kann darüber entscheiden, bei Bedarf weitere Beisitzer (auch ohne Stimmrecht) aufzunehmen.

3. Der geschäftsführende Vorstand **tagt regelmäßig**, mindestens alle 3 Monate. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Termine sollten langfristig bekannt sein.

4. Die Vorstandsmitglieder sind zur **Teilnahme** an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist eine Entschuldigung/Absage erforderlich, eine Teilnahme per Videoübertragung gilt als Teilnahme.

5. Über Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer ein **Sitzungsprotokoll** zu fertigen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

6. **Vertraulichkeit/Öffentlichkeit:** Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand vertraulich zu behandeln.

7. **Befangenheit**: An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Ausschließung.

8. Der **geschäftsführende Vorstand** stimmt generell mit **einfacher Mehrheit** ab. Beschlüsse des **Gesamtvorstandes werden mit 2/3 Mehrheit gefasst**. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse erfordern eine Zusammenkunft der jeweiligen Vorstandsmitglieder oder eine schriftliche Beschlussfassung. Diese Beschlussfassung ist auch per E-Mail möglich. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

9. **Finanzielle Grundsätze**: Es gilt das ***4-Augen-Prinzip***. Finanztransaktionen über 500 € sind stets von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu genehmigen. Das Geschäftskonto wird im Online-Banking-Verfahren geführt. Jede Zahlungstransaktion wird (auch im Umlaufverfahren per E-Mail möglich) genehmigt. Die Genehmigungen sind zu dokumentieren. Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel durch Beiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen etc. unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.
Der Verein darf zur Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.
Bankdarlehn werden ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

10. Die **Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands besetzen Ressorts,** in diesen Bereichen agieren sie selbstständig und vertretend für den gesamten geschäftsführenden Vorstand. Dabei verpflichten sie sich, den restlichen geschäftsführenden Vorstand immer über ihre Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen. Bei Verpflichtungen finanzieller und personeller Art bedarf es der Zustimmung im geschäftsführenden Vorstand.
Zudem benennt der geschäftsführenden Vorstand Koordinatoren, die ihn bei anfallenden Aufgaben unterstützen.
Alle ungeplanten Ausgaben ab 500 € unterliegen einer Bewilligung des geschäftsführenden Vorstands unter Berücksichtigung des 4-Augen-Prinzips.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

- Weiterentwicklung des Vereins,
- Repräsentation des Vereins nach außen,
- Wahrnehmung offizieller Termine,
- Kommunikatoren der einzelnen Aktivitäten in den Gesamtvorstand und den Verein,
- Ansprechpartner für Mitgliederanfragen sowie Kommunikation in den Gesamtvorstand,
- Erarbeitung, Aktualisierung, Anpassung von Satzung, Geschäftsordnung, Formalien sowie deren Vorstellung und Erläuterung für den und in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand,
- Fördergeldbeantragung und Abarbeitung der jeweiligen Förderrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand,
- Terminierung und Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Erarbeitung, Aktualisierung, Anpassung von Mietverträgen für die Start-Up Büros, den Veranstaltungsbereich und die Konferenzräume,
- Protokollierung aller Versammlungen sowie der zeitgerechte Versand der Protokolle zu den jeweiligen Empfängern,
- Führung des Mitgliedsverzeichnis und Verteilung an den geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB),
- Beitragserhebung,
- Mieteinnahmen,
- Kautionsvereinnahmung,
- Mittelverwaltung,
- Erstellung des Haushaltsplans,
- Betreuung der Bankkontakte und Rechenschaftslegung gegenüber dem Finanzamt
- Koordination und Ansprechpartner für die unter Punkt II-11) genannten Koordinatoren
- Sowie alle zusätzlichen Aufgaben die sich aus der aktuellen Satzung ergeben

11. Für die Erledigung der einzelnen Arbeiten im laufenden Betrieb sollen dem Vorstand sogenannte **Koordinatoren** zur Seite gestellt werden, damit der Vorstand sich um die organisatorische und strategische Weiterentwicklung des Vereins sowie um Ausschöpfung etwaiger Fördergelder kümmern kann. Die Bereiche zur Koordination sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung benannt.

Diese Koordinatoren sind nicht zu wählen und werden mit einfacher Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand benannt und arbeiten wie der Vorstand ehrenamtlich. Im Bedarfsfall kann der Vorstand auch hier in einfacher Mehrheit über Ausnahmen entscheiden, hat aber hier die Pflicht im Rahmen der turnusmäßigen Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Zahlung etwaiger Gelder für Koordinatoren zu informieren.

III. Versammlungen

A. Versammlungen und Ergebnisse

1. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den Räumlichkeiten des Dorfzentrums statt. Der Vorstand hat gem. Satzung §6.2 hierzu einzuladen.
Die Mitglieder haben die Möglichkeit durch eine Meldung an den Vorstand, sich in eine Mailingliste einzutragen. Der Vorstand wird dann zum Zeitpunkt der Einladung das Einladungsschreiben zusätzlich zu den Veröffentlichungen gem. Satzung § 6.2 an die entsprechenden Mitglieder per E-Mail verschicken. Zusätzliche Mitgliederinformationen können auch über diesen Kanal kommuniziert werden. **Das Mitglied selbst hat den Vorstand hierzu schriftlich mit einer aktuellen E-Mail zu versorgen.**
Die entsprechenden Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und wie für die Einladung beschrieben auf Wunsch des Mitglieds per E-Mail verschickt.

2. Versammlungen des geschäftsführenden Vorstands

Siehe Punkt II-3), die Beschlüsse und Ergebnisse bleiben bis auf Weiteres verschlossen, siehe Punkt II-6.

3. Versammlungen des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand tagt in einem Rhythmus von mind. 12 Monaten.

Eine Versammlung des Gesamtvorstandes ist vom Vorsitzenden auch außerplanmäßig einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird durch:

a) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder
b) mindestens 25 % der Mitglieder des Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist bei satzungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, gleichwohl wieviel Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Versammlung des Gesamtvorstand erfolgen mit 2/3 Mehrheit, sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Gleichberechtigt stimmberechtigt ist jeweils mit einer Stimme ein Beisitzer der einzelnen Mitgliedsvereine des Kulturrings Ehringhausen e. V., jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zusätzlich die unter § II 1a benannten Personen bei Anwesenheit (Ortsvorsteher, Oberst und 1. Vorsitzender des Kulturring).

IV. Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. gem. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Die Vereinsbeiträge werden am Jahresanfang jährlich per Lastschrift eingezogen.

Jährliche Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitglieder	mind. 24,00 €
Haushalte	mind. 40,00 €
Vereine	mind. 40,00 €
Unternehmen	mind. 80,00 €

V. Mietpreise und Getränkepreise

Die aktuellen Mietpreisinformationen und Getränkepreise sind beim Vorstand einsehbar.

VI. Vereinsvermögen

1. Zweckbindung: Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Das Vereinsvermögen besteht aus:
   a. dem Barvermögen, Bankkonten und Beitragsrückständen
   b. den im Grundbuch auf den Namen des Vereins eingetragenen Grundstücken mit den darauf errichteten Gebäuden und vereinseigenes Inventar

3. Spenden verwendet der Verein zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben. Spenden müssen grundsätzlich „nicht zweckgebunden" erfolgen. Werbung und Sponsoring erfüllen diesen Tatbestand nicht.

4. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Diese Geschäftsordnung wurde am 20.07.2023 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt somit sofort in Kraft.

Geseke-Ehringhausen, 20.07.2023

Der Vorstand des Trägervereins Dorf-Z.I.E.G.E. e.V.

Markus Lehmenkühler
1. Vorsitzender

Josef Schäfermeier
2. Vorsitzender

Wilhelm Thiemann
Geschäftsführer

Werner Simmich
Kassierer